



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bamberger: Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform

Von Justizrat Bamberger-Ushersleben



Professor Schott in Breslau spricht sich in einer kleinen Broschüre gegen die Ausdehnung der Erbschaftssteuer und gegen eine Reform des Erbrechts zugunsten des Reiches aus. Nach seiner Ansicht ist es nicht gerechtfertigt, die Kinder und den überlebenden Ehegatten zur Erbschaftssteuer heranzuziehen, da diese die Familie treffen und in vielen Fällen das vererbte Vermögen wirtschaftlich als Familieneigentum zu betrachten sei. Die Ansicht ist nicht neu. Gewiß ist es richtig, daß eine Steuer, die der Familie auferlegt wird, diese trifft. Ein Irrtum aber ist es, wenn der Verfasser, wie andere Gegner der Steuer, schlechthin behauptet, die Erbschaftssteuer beeinträchtigt die Familie. Der Satz bildet offenbar die Grundlage der ganzen, gegen die Steuer gerichteten Bewegung. Tatsächlich wird nicht „die“ Familie im allgemeinen, sondern nur die kleine Anzahl der begüterten Familien beeinträchtigt. Es können für die steuerliche Belastung doch nur die Familien in Betracht kommen, denen Erbschaften zufallen. Das sind regelmäßig nur die Familien der besitzenden Klassen. Die Familien der besitzlosen Klassen werden regelmäßig nicht in Mitleidenschaft gezogen, weil sie nichts erben; im Gegenteil, ihre Lage bessert sich, indem die aufkommenden Beträge der Gesamtheit zugute kommen. Die Zahl der Besitzlosen ist aber viel größer, als die der Besitzenden, — volle 50 Prozent der Bevölkerung nehmen an einem Einkommen von weniger als 900 Mark jährlich teil und 95 Prozent an einem Einkommen von weniger als 3000 Mark. Daraus folgt, daß die Ausdehnung der Steuer auf Kinder und Ehegatten für die große Mehrheit aller Familien zu einer Wohltat wird. Behandelt man die Frage einseitig vom Standpunkt der erbenden Familie, so wird deren Geldinteresse natürlich nicht gefördert, wenn sie eine Erbschaft versteuern muß, so wenig, wie sich die Vermögenslage des einzelnen dadurch verbessert, daß ihm Steuern auferlegt

werden. Dennoch ist es unerlässlich, im Gesamtinteresse des Staates und Reiches. Bei der Erbschaftssteuer insbesondere handelt es sich um eine Maßnahme der ausgleichenden Gerechtigkeit. Die besitzenden Klassen sind in klarer Erkenntnis der ihnen obliegenden Pflichten entschlossen, einen Teil ihres Erbes der Gesamtheit zum Opfer zu bringen, damit die Minderbemittelten nicht immer wieder in Anspruch genommen, sondern möglichst von drückenden Lasten befreit werden. Das erscheint mir als ein Vorgang von hoher geschichtlicher Bedeutung, als ein Sieg menschenfreundlicher und staatserkhaltender Gesinnung über die natürliche Selbstsucht.

Wenn Schott weiter geltend macht, die Erhebung der Steuer müsse in manchen Fällen zu großer Härte führen, wie bei schwerer Erkrankung, Erwerbsunfähigkeit des Erben, so muß man zugeben, daß derartige Übelstände nach dem Hinscheiden des Gatten, des Vaters sich in höherem Grade fühlbar machen werden, als bei anderen Steuern. Aus dieser Erwägung läßt sich indessen nicht folgern, daß der ganze Steuergedanke ungerechtfertigt sei, sondern nur, daß man sich bemühen muß, für jene bedauerlichen Fälle Abhilfe zu schaffen. Ich habe wiederholt eine Gesetzesbestimmung dahin vorgeschlagen, daß auf Antrag in allen Fällen Stundung, Ermäßigung und nötigenfalls völlige Befreiung von der Steuer zu bewilligen ist, in denen festgestellt wird, daß aus besonderen Gründen die Erhebung der Erbschaftssteuer eine ungerechtfertigte Härte in sich schließen würde. Bringt man ein solches Sicherheitsventil an, so findet das Bedenken seine Erledigung, das oft und nicht ohne Grund gegen die Steuer vorgebracht worden ist.

Auch für die Änderung des Erbrechts selbst, für ein Erbrecht des Reiches, hat Schott wenig übrig, obwohl der Plan, die entfernteren Verwandten in Ermangelung eines Testaments als Erben auszuschalten und die Reichsklasse an ihre Stelle zu setzen, auch bei den Gegnern der Erbschaftssteuer zahlreiche Anhänger gefunden hat. Handelt es sich doch bei diesem Vorschlag überhaupt nicht um nahe Angehörige, sondern um entferntere Verwandte, und auch nur dann, wenn sie nicht testamentarisch vom Erblasser eingesetzt sind. Ein grundsätzlicher Gegner der Reform ist freilich auch Schott nicht. Er gibt zu, daß es unmoralisch ist, wenn lachende Erben, die der Verstorbene nicht gekannt und an die er nicht gedacht hat, die oft erst unter Schwierigkeiten aufgefunden werden, plötzlich wie in der Lotterie den unverdienten Gewinn einer Erbschaft machen, während viele fleißige Leute darben und der Staat in finanziellen Nöten steckt; bei einer Beschränkung des Erbrechts könnten ungezählte Millionen erübrigt und in besserer Weise zur Erfüllung sozialer Aufgaben verwendet werden.

„Die Richtigkeit dieses Gedankens,“ ruft er aus, „ist nicht zu bestreiten und wurde, soviel ich sehe, auch von keiner Seite bestritten.“ Dennoch bekämpft er die Reform und tadelt die Regierung, daß sie den Entwurf von 1908 eingebracht habe, weil ihm das öffentliche Erbrecht zu weit ausgedehnt erscheint. Meinerseits habe ich befürwortet, die Erbrechtsgrenze unmittelbar hinter den

Geschwistern zu errichten, so daß die weiteren Seitenverwandten, einschließlich der Geschwisterkinder, nur noch kraft Testaments erben würden. Denn alle diese Verwandte sind der Regel nach lachende Erben, sie müssen als Gesetzeserben wegfallen, wenn die Reform durchgreifend und wirkungsvoll sein soll. Die Regierungsvorlage bleibt hinter meinen Vorschlägen zurück, indem sie erst mit den Geschwisterkindern abschneiden will. Auch das ist Schott noch zuviel. Er kommt nicht darüber hinweg, daß ein Verstorbener von seinem Onkel und Vetter nur noch auf Grund testamentarischer Einsetzung beerbt werden soll. Damit werde die Art an die Wurzeln des Erbrechts gelegt; dann sei gar kein Halten mehr. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit sei noch unter Vettern viel zu stark, als daß sie nicht die Erbschaft auf alle Fälle, auch ohne Testament, haben müßten. Ich kann das nicht einsehen. Ich kann nicht einsehen, daß echte verwandtschaftliche Zuneigung notwendig bare Bezahlung im Todesfalle verlangt, daß eine so reine Empfindung unlöslich verbunden sein soll mit Geldinteresse und Habsucht.

Schott glaubt sicherlich, eine gute Sache zu vertreten, wenn er sich des Onkels und Veters, die ihm bedroht erscheinen, so nachdrücklich annimmt. Ich kann aber kein höheres Ideal darin erblicken, für eine kleine Anzahl besser-gestellter Personen einzutreten, als für eine große Anzahl bedürftiger. Wer sich für die Sonderinteressen einzelner Gruppen von Seitenverwandten erwärmt, muß notwendig kalt und taub bleiben gegen die Not der Masse; ein Drittes gibt es auf diesem Gebiete nicht. Und sind denn diese Onkel, Vettern, aber auch Neffen und Nichten wirklich darauf angewiesen, ihre Verwandten zu beerben? Haben sie ein Recht darauf, daß jene früher sterben, als sie selbst, daß sie unverheiratet und kinderlos sterben und nicht testieren zugunsten eines anderen? Ist es zuviel von ihnen verlangt und nicht in ihrem wohlverstandenen Interesse, daß sie sich auf ihre eigenen Füße stellen, aus eigener Kraft für sich sorgen wie die Millionen, die in harter Arbeit, in Not und Entfagung sich und ihre Familien durchbringen, ohne auch nur ein Erbe ihrer Eltern anzutreten?

Aber auch für die Erben selbst ist der Wert derartiger Anfälle kein unbedingter. Wie die Erfahrung rings um uns lehrt, bringt eine reiche Erbschaft keineswegs immer das Glück, das eine kindliche Auffassung sich von den goldenen Bergen verspricht; schwere Schäden, nicht nur für Geist und Gemüt, auch für die Gesundheit, ja für den Geldbeutel sind nur zu oft in ihrem Gefolge. Ein sittliches Bedürfnis nach solchen Erbschaften besteht jedenfalls nicht. Bestünde es doch, so müßte der Gesetzgeber dem Erblasser die Testierfreiheit entziehen!

Wenn nach dem Ergebnis unserer Betrachtung für die Mitglieder der weiteren Familie ein moralischer Anspruch auf testamentslose Erbschaften nicht besteht, so sprechen gewichtige Gründe dafür, die danach ins Freie fallenden Erbschaften der Gesamtheit zuzuwenden, zum Besten der Reichsklasse und damit jener großen Mehrheit der Bevölkerung, die nach Damaskus wahrem Wort

troß allen stolzen Rühmens vom Fortschritt der Zivilisation im schweren Kampf um das Notwendigste alle Kräfte des Leibes und Geistes aufbraucht. Gewiß wird es nie gelingen, alle Menschen zufrieden und glücklich zu machen. Aber sehr wohl ist es möglich, denen, die Not leiden, mehr Erleichterung, mehr Freude am Leben und damit mehr Glück und Zufriedenheit zuzuführen. Zu den besten Mitteln, diesem Ziele näherzukommen, gehört nach meiner Überzeugung eine durchgreifende Reform des Erbrechts und eine durchgreifende Besteuerung der Erbschaften.



## Dichtung und Wahrheit in der Marokkofrage

Von W. v. Massow = Berlin



ungefähr ein Jahr ist verflossen, seit der Marokkohan- del für ab- sehbare Zeit zum Abschluß gebracht wurde. Seitdem ist bei uns nicht allzuviel geschehen, um Klarheit über die Frage zu ver- breiten. Die Tageszeitungen haben ihrerseits gewissenhaft und ausgiebig die Ereignisse behandelt und je nach ihrem Standpunkt erläutert und beleuchtet. Aber für den Zeitungsleser der Gegenwart ist es außerordentlich schwer, auf solcher Grundlage ein deutliches Bild von dem gesamten Verlauf der Angelegenheit zu gewinnen. An Stelle des sorgfältig begründeten Urteils, das sich auf eine genaue Kenntnis der Zusammenhänge und einen genügenden Überblick über das Geschehene stützt, tritt nur zu leicht eine Summe von Eindrücken, die weniger aus den Tatsachen selbst als aus der Art ihrer Darstellung in den Tagesberichten stammen und mit dem besonderen Standpunkt der Zeitungen zusammenhängen, aus denen der Leser seine Meinung schöpft. Der größte Teil der nationalen Presse hat aus Gründen, über die noch zu sprechen sein wird, in unserer Marokkopolitik überwiegend eine Kette von Fehlschlägen, Niederlagen, Rückzügen und Demütigungen gesehen. Die Blätter wählten dementsprechend ihre Stellung bei der Berichterstattung, wie es immer geschehen wird, wenn man die Berichte unter dem Gesichtspunkt ansieht, daß man die Regierung zum Einschlagen eines anderen Weges bestimmen möchte. Die gegnerische Presse teilte zwar diesen Standpunkt nicht, aber — stets auf die schärfste Kritik der Regierung eingestellt — sah sie, in Anbetracht des äußeren Eindrucks der Ereignisse im Lande, keine Veranlassung, sich für eine augenscheinlich unvollständige Politik der Regierung ins Zeug zu legen, sondern stellte die Sache gleichfalls so dar, als ob die Marokkopolitik die Ungeschicklichkeit und den Mißerfolg der Regierung klar erwiesen habe. Was